



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-075

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung der Festlegungen BK7-06-067 (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas) und BK7-09-001 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM)

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies,
und ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin

am 28.10.2011 beschlossen:

1. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-07-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-09-001 vom 09.09.2010, wird nach Maßgabe der Anlage 1 geändert und ist ab dem 01.04.2012 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
2. Die in der Festlegung vom 09.09.2010 festgelegten Wechselprozesse im Messwesen (Az. BK7-09-001 – WiM) werden nach Maßgabe der Anlage 2 geändert und sind ab dem 01.04.2012 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung der Festlegungen BK7-06-067 (Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas) sowie BK7-09-001 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM). Es richtet sich an alle an den Prozessen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen mitwirkenden Marktbeteiligten, also insbesondere an Netzbetreiber, Lieferanten, Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

(1) In Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009 sieht die am 04.08.2011 in Kraft getretene Vorschrift des § 20a Abs. 2 Satz 1 EnWG vor, dass das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten einen Zeitraum von drei Wochen ab der Netzanmeldung nicht überschreiten darf. Nach § 118 Abs. 10 EnWG findet diese Verpflichtung sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen EnWG Anwendung. Für die Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) ergibt sich aus den vorstehenden Gesetzesänderungen die Erforderlichkeit einer Anpassung. Denn derzeit findet ein Lieferantenwechsel stets nur mit Wirkung zum Monatsbeginn statt. Außerdem muss die Lieferanmeldung des neuen Lieferanten im Rahmen dieses Prozesses mit einer Vorlaufzeit von einem Monat zum kommenden Monatsbeginn vorliegen. Beide Regelungen sind somit anzupassen, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Straffung der Abwicklungsfrist für den Lieferantenwechsel hat ferner Auswirkungen auf die Einbindung von Messstellenbetreibern und Messdienstleistern in die Organisation des Netzzugangs. Daher ergibt sich auch Bedarf für eine Anpassung der Festlegung BK7-09-001 (WiM).

(2) Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen Gesetzeslage haben die Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur am 15.07.2011 von Amts wegen unter getrennten Aktenzeichen förmliche Festlegungsverfahren zur Abänderung der bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen eingeleitet und dies im Amtsblatt 15/2011 (Mitteilung Nr. 479/2011) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich haben die Beschlusskammern Entwürfe für die beabsichtigten Änderungen zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die formal für den Strom- und Gasbereich getrennten Verfahren wurden inhaltlich eng miteinander verknüpft, die wesentlichen Regelungen wurden von beiden Beschlusskammern gemeinsam ausgestaltet. Die Entscheidungen der Beschlusskammern 6 und 7 ergehen für den Strom- und Gasbereich im Hinblick auf den teilweise unterschiedlichen Adressatenkreis, die unterschiedliche Zuständigkeit der Beschlusskammern sowie wegen einzelner spartenspezifisch unterschiedlicher Regelungsgegenstände jeweils separat. In den weitaus überwiegenden Teilen sind sie jedoch wörtlich oder zumindest inhaltlich deckungsgleich.

(3) Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert: Alliander Netz Heinsberg AG, Außenhandelsverband für Mineralöl und Energie e.V. (AFM+E), badenova AG & Co. KG, BTU EVU GmbH, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband der Energiemarktdienstleister e.V. (BEMD), Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne), Count+Care GmbH, DREWAG Netz GmbH, E.ON Energie AG, EDNA Initiative e.V., Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energie SaarLorLux AG, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, ENSO Energie Sachsen Ost AG, ENSO Netz GmbH, Envia Mitteldeutsche Energie AG, Erdgas Mittelsachsen GmbH, ESWE Versorgungs AG (Wiesbaden), EVH GmbH (Halle), EVM Netz GmbH (Koblenz), EWE Netz GmbH (Oldenburg), EWR GmbH (Remscheid), FlexStrom Aktiengesellschaft, Gasversorgung Westerwald GmbH, GDF SUEZ Energie Deutschland AG, GDF SUEZ Energy Sales GmbH, GEODE, Harz Energie Netz GmbH, KISTERS AG, Licht- Kraft und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH, LichtBlick AG, MVV Energie AG, N-ERGIE Netz GmbH, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, Regiocom GmbH, RWE AG, SAP AG, Schleupen AG, Schwaben Netz GmbH, SOPTIM AG, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bielefeld GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Düsseldorf AG, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Lindenberg GmbH, Stadtwerke München GmbH (SWM), Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, Stadtwerke Radolfzell GmbH, Stadtwerke Schweinfurt GmbH (Vertrieb), Stadtwerke Stade GmbH, Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Stadtwerke Torgau GmbH, Südsachsen Netz GmbH, SWE Energie GmbH (Erfurt), SWE Netz GmbH (Erfurt), SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, SWU Netze GmbH (Ulm), Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG.

(4) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Zuständigkeit	5
2. Rechtsgrundlage	5
3. Formelle Anforderungen	5
3.1. Adressaten der Festlegung	5
3.2. Formgerechte Zustellung	5
3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung	6
3.4. Beteiligung zuständiger Behörden	6
4. Materielle Anforderungen	6
4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor	6
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	7
4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG	7
4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs	7
4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung	8
4.1.5. Beachtung des Eichrechts	8
4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei	9
4.3.1. Änderung der GeLi Gas in Anlage 1 (Tenor zu 1.)	9
4.3.1.1. Übergangsfrist für die Änderung der Geschäftsprozesse	9
4.3.1.2. Beibehaltung des Asynchronmodells und Bestandslistenversands	10
4.3.1.3. Keine verbindliche Vorschaltung des Kündigungsprozesses	11
4.3.1.4. Streichung des Lieferantenwechselprozesses	14
4.3.1.5. Einführung von Grundregeln zur Auflösung von Konfliktszenarien bei Mehrfachanmeldungen für eine Entnahmestelle	15
4.3.1.6. Beibehaltung von sowohl vor- als auch rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“	16
4.3.1.7. Beibehaltung der der An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und der Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz	18
4.3.1.8. Prozessuale Trennung von Ersatzversorgung und Grundversorgung .	19
4.3.1.9. Einbindung des Altlieferanten bei Lieferbeginn	20
4.3.1.10. Verkürzung Fristen innerhalb der Prozesse	21
4.3.1.11. Streichung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“	21
4.3.2. Änderung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.)	22
4.3.2.1. Änderung Identifikationsvorgaben (Anlage 2, Änderungsziffer 1)	22
4.3.2.2. Formelle Zuständigkeit bei Weiterbeauftragung des alten Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber	22
4.3.2.3. Übermittlung von Messwerten durch Lieferanten (Anlage 2, Änderungsziffer 9a)	23
5. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)	23
6. Kosten (Tenor zu 4.)	24

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung nach Tenor zu 1.) beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 14 GasNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 41 GasNZV, insbesondere zu den Anforderungen und dem Format des elektronischen Datenaustauschs treffen, bzw. bereits hierzu getroffene Festlegungen ändern. Die Festlegung nach Tenor zu 2.) beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1, 5 und 6 MessZV. Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 3) des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Sie richtet sich an den zutreffenden Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1.). Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung ist erfolgt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.). Die Beschlusskammer hat die erforderliche Anhörung der Marktbeteiligten durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.4.).

3.1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die an der Abwicklung der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten bzw. an der Durchführung der WiM beteiligt sind. Soweit die Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel betroffen sind (Tenor zu 1.) sind dies vor allem alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Fernleitungsnetz oder ein Verteilernetz handelt, zum anderen aber auch alle Lieferanten von Gas (vgl. zur Adressateneigenschaft der Lieferanten klarstellend z.B. BGH EnVR 14/09 vom 29.09.2009, Rdn. 11). Adressaten bzgl. der Änderung der WiM in Ziff. 2.) des Tenors sind zusätzlich zu den o.g. Unternehmen auch noch alle Messstellenbetreiber und Messdienstleister im Gassektor.

3.2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung gemäß § 73 EnWG ist erfolgt. Die Einzelzustellung an die Adressaten ist wirksam durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt worden. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Änderungsfestlegung gemäß §§ 73 Abs. 1a Satz 1, 29 Abs. 2 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Änderungs-

festlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Gasversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den Gruppen der in Deutschland tätigen Energielieferanten, Messstellenbetreiber und Messdienstleister und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt 22/2011 einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den o.g. Personen als zugestellt.

3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Am 15.07.2011 hat die Beschlusskammer das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet. Sie hat am selben Tage einen Festlegungsentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zusätzlich in der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (Abl. 15/2011, Mitteilung Nr. 479/2011) hierauf hingewiesen. Allen Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf bis zum 12.08.2011 gegeben, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3.4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In der Länderausschusssitzung vom 08.09.2011 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Änderungsfestlegung informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 18.10.2011. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 18.10.2011 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsfestlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.) Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3.) dienen. Gemäß § 13 MessZV darf die Regulierung zusätzlich auch Festlegung zum Messwesen erlassen, wenn

diese zur Verwirklichung einer effizienten Öffnung des Messstellenbetriebs und des Messbetriebs für den Wettbewerb oder zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung durch einen Dritten dienen (siehe folgenden Abschnitt 4.1.4.) und die Vorgaben des Eichrechts beachtet werden (siehe folgenden Abschnitt 4.1.5.).

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1, 4 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 GasNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die mit der vorliegenden Entscheidung veranlassten Änderungen an der GeLi Gas sind darauf ausgerichtet, Änderungen an der Belieferungssituation einer Entnahmestelle künftig innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen wirksam werden zu lassen. Lieferanten, die einen neuen Letztverbraucher mit Energie beliefern wollen, erhalten somit einen deutlich kurzfristigeren Zugang zu der jeweiligen Entnahmestelle als nach den bislang geltenden Geschäftsprozessen. Der Zugang wird durch die Verschlinkung des Prozessregimes und den Wegfall paralleler Prozessstrukturen zudem einfacher und transparenter. Die Lieferanten können damit unter erleichterten und flexibleren Bedingungen als bislang als Anbieter am Gasmarkt agieren.

4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Dabei stehen insbesondere die Ziele einer verbraucherfreundlichen, preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Vordergrund. Ziff. 1.) des Tenors dient der Umsetzung des § 20a Abs. 2 Satz 1 EnWG, demzufolge für die Abwicklung des Lieferantenwechsels eine Höchstfrist von drei Wochen einzuhalten ist. Verbraucher werden damit in die Lage versetzt, kurzfristig ihren Energieanbieter zu wechseln und so günstige Angebote einzelner Anbieter schneller zu nutzen. Die erleichterte Abwicklung des Lieferantenwechsels ist zudem darauf ausgelegt, die Wechselbereitschaft der Verbraucher zu fördern und somit den Wettbewerbsintensität im Gasmarkt zu steigern. Hierdurch trägt die Festlegung auch dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung Rechnung. Durch die beschleunigte und vereinfachte Abwicklung der Prozesse wird die Energieversorgung der Allgemeinheit zudem noch effizienter ausgestaltet (siehe dazu auch schon oben Abschnitt 4.1.1.)

4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die vorgenommenen Änderungen der GeLi Gas wird gewährleistet, dass Lieferantenwechsel an Entnah-

mestellen massengeschäftstauglich innerhalb von drei Wochen abgewickelt werden können. Ausgespeiste Gasmengen können für jeden Zeitpunkt zuverlässig und transparent einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden, der so wiederum in die Lage versetzt wird, die für seine Kunden erforderlichen Mengen zu beschaffen und in das Netz einzuspeisen. Hierdurch wird eine bedarfsorientierte und damit stabile Fahrweise des Marktgebiets gefördert.

4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung

Die Festlegung dient auch der Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung durch Dritte. Mit der vorliegenden Entscheidung wird die Festlegung der WiM aktualisiert, die gerade dazu diente, einen bundesweit einheitlichen Rahmen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse im liberalisierten Messwesen zu schaffen.

4.1.5. Beachtung des Eichrechts

Die Vorgaben des Eichrechts werden durch die vorliegende Festlegung nicht berührt.

4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens

(1) Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt. Durch die Regelungen in Art. 3 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG vom 13.07.2009 sowie des § 20a EnWG ist der Lieferantenwechsel innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen ab Netzanmeldung durchzuführen. Die bislang geltenden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel erfüllen diese Vorgabe noch nicht und waren daher anzupassen, um den Abwicklungsrahmen für die Marktbeteiligten auch weiterhin gesetzeskonform auszugestalten.

(2) Die Begrenzung des Umfangs der vorgenommenen Änderungen war ebenfalls ermessensfehlerfrei. Die Beschlusskammer durfte sich auf die nach ihrer Ansicht für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wesentlichen Maßnahmen beschränken. Vereinzelt wurde in der Konsultation angeregt, über die zwingenden Änderungen hinaus eine noch umfassendere Harmonisierung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas herbeizuführen, auch hinsichtlich formaler Aspekte wie Gliederungen, Prozessablaufgrafiken oder Marktrollenabkürzungen. Dieses Ansinnen hat die Beschlusskammer für das aktuelle Festlegungsverfahren nicht aufgegriffen, auch wenn eine umfassendere Harmonisierung der Geschäftsprozesse für die Zukunft nicht ausgeschlossen wird bzw. sogar erstrebenswert ist. Eine umfassende Überarbeitung im Rahmen des laufenden Verfahrens hätte jedoch deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Dies hätte den ohnehin straffen Umsetzungszeitraum zusätzlich verkürzt. Eine rechtzeitige und damit gesetzeskonforme Einführung der neuen Prozesse wäre damit nicht möglich gewesen.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Die Beschlusskammer hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Damit hat sie auch das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsfestlegung dargestellt und eingehend begründet.

4.3.1. Änderung der GeLi Gas in Anlage 1 (Tenor zu 1.)

Die Anpassung der GeLi Gas durch vorliegende Änderungsfestlegung ist ermessensfehlerfrei.

4.3.1.1. Übergangsfrist für die Änderung der Geschäftsprozesse

(1) Gemäß den Tenorziffern zu 1.) und 2.) der Festlegung sind die Geschäftsprozesse der Festlegungen BK7-06-067 (GeLi Gas) sowie BK7-09-001 (WiM) ab dem 01.04.2012 in der durch die vorliegende Entscheidung abgeänderten Fassung anzuwenden und entsprechend den damit einhergehenden Vorgaben für die Änderung des EDIFACT-Datenformats automatisiert abzuwickeln.

(2) Die gewährte Übergangsfrist ist erforderlich, damit die Marktbeteiligten die zur Umsetzung der Festlegungsentscheidung notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies erfordert zunächst die markteinheitliche Anpassung des EDIFACT-Datenformats und darauf aufbauend die Aktualisierung der IT-Systeme der betroffenen Unternehmen. Neben der Anpassung der IT dürften in den Unternehmen für die Anwendung der neuen Geschäftsprozesse zudem noch weitere operative Schritte anfallen wie z.B. die Schulung der Mitarbeiter.

(3) Die Umsetzungsfrist ist andererseits aber auch angemessen und ausreichend, um auf Unternehmensseite eine sachgerechte Einführung der neuen Prozesse zu gewährleisten. Zum einen können die Unternehmen aufgrund der langjährigen Prozessabwicklung mittlerweile auf ein breites Erfahrungswissen zurückgreifen und so die Einführungsphase optimieren. Zum anderen ist der Umsetzungsaufwand durch den vergleichsweise geringen Umfang der durch die Festlegung eingeführten Prozessänderungen beschränkt. Diese bauen zudem zu großen Teilen auf bekannten und eingeführten Strukturen auf (z.B. die Abwicklung des Lieferantenwechsels mittels der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“) und erfordern daher keine übermäßig großen IT-Anpassungen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die grundsätzliche Anpassung des EDIFACT-Datenformats aufgrund des begrenzten Umfangs der Festlegung kurzfristig durch die Netzbetreiber geleistet werden kann. Da auf Seiten der Verbände nach Wissen der Kammer schon während des laufenden Verfahrens Vorarbeiten zur IT-Umsetzung geleistet wurden, dürfte eine angepasste Version des Datenformats bis Mitte November vorliegen und der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung übermittelt werden können. Aufgrund des strengen Umsetzungszeitrahmens bis zum 01.04.2012 kann eine weitergehende öffentliche Konsultation der Datenformatänderungen entfallen.

Dafür, die Umsetzungsfrist bis zum 01.04.2012 zu erstrecken, spricht schließlich, dass sich das Datum 01.04. aufgrund des von der GeLi Gas vorgesehenen Änderungsmanagements als Termin etabliert hat, zu dem auch sonstige Datenformatänderungen verbindlich werden. Der Rückgriff auf diesen Termin gewährleistet somit hinreichende Transparenz für die Marktbeteiligten und vermeidet Doppelbelastungen, die andernfalls wegen der Umsetzung sonstiger Datenformatänderungen anfallen würden.

4.3.1.2. Beibehaltung des Asynchronmodells und Bestandslistenversands

(1) Die in der Festlegung BK7-06-067 in Abschnitt A.6. enthaltenen Regelungen zur Zuordnung von Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen („Asynchronmodell“) sowie die Vorgaben zum Versand von Bestandslisten bleiben entgegen dem von der Beschlusskammer veröffentlichten Konsultationsentwurf bestehen. Die Zuordnung zu einem Bilanzkreis erfolgt somit weiterhin jeweils zum Ersten eines Kalendermonats auf der Grundlage der am 16. Werktag des Vormonats versandten Bestandsliste, auch wenn der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten entsprechend den Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung) auf einen anderen Tag fällt. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem weiterhin unverändert geltenden „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

(2) Die in der Festlegung BK7-06-067 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung von Entnahmestellen zu einem Lieferanten, zu Bilanzkreisen, die Handhabung der Bestandslisten und die Anwendung des Mehr- und Mindermengenmodells waren zunächst beizubehalten. Für die Beibehaltung der Regelungen sprach maßgeblich, dass auch die Möglichkeit zunächst bestehen bleibt, eine bis zu sechs Wochen rückwirkende Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen bei den Prozessen Lieferende/Lieferbeginn vorzunehmen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.6.). Hält man aber am System der rückwirkenden Meldung fest, muss eine zeitlich abweichende Zuordnung zum Bilanzkreis weiterhin möglich sein, da die Ausspeisungen an einer Entnahmestelle nicht rückwirkend bilanziell von einem zu einem anderen Bilanzkreisverantwortlichen verschoben werden können. Eine mit der Zuordnung zu einem Lieferanten einhergehende zeitgleiche An- bzw. Abmeldung aus einem Bilanzkreis (sog. „Synchronmodell“), wie sie im konsultierten Änderungsentwurf vorgesehen war, hätte somit keine sachgerechte Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur bereits abgeschlossener Zuordnungen von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen eröffnet.

(3) Durch die Beibehaltung der ursprünglichen Regelung einer rückwirkenden Zuordnung, die ein nachträgliches Auseinanderfallen von Belieferungs- und Bilanzierungssituation beinhaltet, kann es zu erheblichen Verschiebungen im Kundenbestand und den entsprechend zu bilanzie-

renden Mengen zwischen den Alt- und Neulieferanten kommen. Stellungnahmen einzelner Marktbeteiligter haben darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Rückwirkung innerhalb der Prozesse Lieferende und -beginn eine Vielzahl der Vorgänge umfasst. Die dadurch entstehenden Differenzmengen können in der ursprünglichen und insoweit beibehaltenen Regelung der Festlegung durch einen verursachungsgerechten Mengenabgleich in Form des Mehr- oder Mindermengenmodells ausgeglichen werden. Ein derartiger Mengenabgleich wäre im Synchronmodell nicht möglich und entspräche auch nicht dessen systematischer Zielsetzung. Dieses stellt gerade auf eine zeitliche Übereinstimmung von Liefer- und Bilanzkreisstatus und damit auf die Vermeidung von jeglichen Differenzmengen ab. Nur als tagescharfes Abbild der bilanziellen Situation eines Lieferanten und damit ohne die Möglichkeit nachträglicher Veränderungen lassen sich die Daten zeitnah in Folgeprozessen, z.B. zur Berechnung der Beschaffungsmengen eines Lieferanten, weiterverwenden. Lässt man demgegenüber eine rückwirkende Änderungsmöglichkeit der Zuordnung zu, wäre auch im Synchronmodell ein zusätzlicher Prozess für den Abgleich der nachträglich eingetretenen Veränderungen der Belieferungssituation notwendig. Die durch die Synchronisierung von Bestandslisten- und Bilanzkreiszuordnung erreichte Vereinfachung wäre damit hinfällig.

(4) Die Beschlusskammer schließt sich darüber hinaus der von der Mehrheit der Stellungnehmenden vorgetragene Bedenken hinsichtlich des Zusatzaufwands an. Diese halten den administrativen und informationstechnischen Aufwand einer Einführung tagescharfer Prozesse für das Synchronmodell derzeit für zu umfangreich, als dass sie im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen kurzen Umsetzungsfrist in ausreichender Qualität vorgenommen werden könnte. Teile der Stellungnehmenden stellen des Weiteren den Zusatznutzen einer tagescharfen Zuordnung generell in Frage und fordern unter Beteiligung der Branche eine Kosten-Nutzen-Analyse vor Einführung des Synchronmodells. Die Beschlusskammer steht einer von der Branche vorgenommenen Evaluierung offen gegenüber. Sie behält sich, insbesondere im Falle der Abschaffung rückwirkender Prozesse die erneute Prüfung einer Einführung des Synchronmodells vor. Auch die Stellungnahmen wenden sich nach Auffassung der Beschlusskammer nicht gegen die grundsätzlichen Vorteile einer solchen tagescharfen Bilanzierung. Diese ermöglicht es, Bilanzierungsprozesse zu vereinheitlichen und erzielt damit letztlich eine größere Bilanzierungsgenauigkeit. Zu einem späteren Zeitpunkt ist zudem davon auszugehen, dass die Abwicklung der bisherigen Bilanzierungsprozesse einen Reifegrad erreicht haben dürfte, der einen marktrollenübergreifenden tagescharf rollierenden Verarbeitungs-, Plausibilisierungs- und Übermittlungsprozess erlaubt.

4.3.1.3. Keine verbindliche Vorschaltung des Kündigungsprozesses

(1) Es wird ein neuer Prozess „Kündigung“ eingefügt. Dieser regelt die notwendigen Interaktionen der Marktbeteiligten für den Fall, dass ein Lieferant im Auftrag des Letztverbrauchers dessen bestehenden Gasliefervertrag beim Altlieferanten kündigt. Die Durchführung des

Prozesses Lieferbeginn hängt allerdings nicht davon ab, dass zuvor der Prozess Kündigung erfolgreich durchlaufen wurde. Eine Kündigung durch den Letztverbraucher beim Altlieferanten bleibt weiterhin möglich. In Fällen, in denen die Aufnahme der Belieferung durch einen Neulieferanten eine Ersatzversorgung beendet, ist die Durchführung des Kündigungsprozesses zudem zwar möglich, aber ebenfalls nicht zwingend erforderlich.

(2) Der Prozess „Kündigung“ war einzufügen, da er nach Ansicht der Beschlusskammer eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Prozessrahmens darstellt. Damit schließt sich die Beschlusskammer zahlreichen Stellungnahmen an, die sich dafür ausgesprochen hatten, einen Prozess nach dem Muster des Kündigungsprozesses in der Festlegung BK7-09-001 (WiM) in die Systematik der vorliegenden Festlegung zu übernehmen. Der Prozess gibt einen einheitlichen Rahmen für die Durchführung der stellvertretenden Kündigung des Neulieferanten beim Altlieferanten vor und schafft somit die Grundlage dafür, dass auch dieser zum Wechsel des Lieferanten gehörende materiell-rechtliche Schritt in einem massengeschäftstauglichen und automatisierten Verfahren abgewickelt werden kann.

(3) Jedoch stellt die erfolgreiche Durchführung des Prozesses „Kündigung“ durch den Neulieferanten keine konstitutive Voraussetzung für die Einleitung der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ dar. Die Möglichkeit des Letztverbrauchers, weiterhin selbst die Kündigung des Altvertrages auszusprechen, bleibt erhalten. Maßgeblich hierfür war vor allem, dass die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Letztverbraucher, die als solche nicht Adressat der vorliegenden Festlegung sind, nicht durch einen Geschäftsprozess der vorliegenden Festlegung eingeschränkt werden können. Zwar wird eine Vorschaltung des Prozesses „Kündigung“ die Regel sein, wenn die Kündigung vom Neulieferanten angestoßen wird, eine verbindliche Vorschaltung ist jedoch nicht möglich, da dem Letztverbraucher weiterhin die Möglichkeit zugestanden werden muss, direkt zu kündigen.

(4) Für die verbindliche Vorschaltung eines erfolgreich durchgeführten Kündigungsprozesses wurde in einigen Stellungnahmen vorgebracht, dass dies sinnvoll sei, um Prozessidentität zu gewährleisten und die Verarbeitung der Daten bei den Prozessbeteiligten zu erleichtern. Dadurch, dass nur im Kündigungsprozess vom Altlieferanten akzeptierte Wechselanmeldungen an den Netzbetreiber gerichtet würden, würden die in der Praxis häufigsten Streitfälle bei der Netzanmeldung vermieden. Diesen Stellungnahmen kann sich die Beschlusskammer im Ergebnis nicht anschließen. Zwar teilt die Beschlusskammer die Einschätzung, dass die beim Netzbetreiber angesiedelten Wechselschritte für den Lieferantenwechsel einfacher und konfliktärmer abgewickelt würden, wenn überhaupt nur diejenigen Netzanmeldungen an den Netzbetreiber gerichtet werden könnten, bei denen der Altlieferant bereits der Kündigung zugestimmt hat. Hiermit würden bestehende Konflikte um die Zuordnung der Entnahmestelle jedoch nicht gelöst, sondern ausschließlich in die Sphäre der zivilrechtlichen Kündigung verlagert. Der

Neulieferant wäre dann nicht in der Lage, die Zuordnung einer Entnahmestelle beim Netzbetreiber anzustoßen, solange er vom Altlieferanten keine Positivmeldung erhalten hat. Das Risiko einer fehlerhaften oder ausbleibenden Datenübermittlung zwischen den Marktbeteiligten läge in diesem Fall allein bei ihm. Außerdem wäre so auch dem Bedürfnis des Letztverbrauchers nach einer zügigen Neuordnung seiner Entnahmestellen aufgrund formaler Kriterien nicht ausreichend Rechnung getragen. Die von den Stellungnehmenden angestrebte erhöhte Datenverarbeitungsqualität ist nach Ansicht der Beschlusskammer zudem auch durch korrekte Anwendung der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ zu erreichen.

(5) Schließlich hält die Beschlusskammer das obligatorische Vorschalten der Kündigung entgegen einzelner Stellungnahmen auch nicht für erforderlich, um widersprüchliches Verhalten des Altlieferanten auszuschließen. So hatten einzelne Teilnehmer der Konsultation angemerkt, dass ohne eine zwingende Vorschaltung des Kündigungsprozesses die Gefahr bestehe, dass der Altlieferant der Kündigung zwar zustimme, später jedoch der Netzanmeldung des Neulieferanten widerspräche. Dieser Gefahr könne begegnet werden, wenn der Altlieferant sich schon im Kündigungsprozess verbindlich auf eine Reaktion festlegen müsse. Dies trifft zwar zu, jedoch muss die Gestaltung der Geschäftsprozesse nach Ansicht der Beschlusskammer zunächst auf dem Grundsatz aufbauen, dass sich die beteiligten Personen entsprechend den ihnen nach materiellem Recht obliegenden Pflichten verhalten. Fälle, in denen die Marktbeteiligten versuchen, ihnen eigentlich nicht zukommende Rechtspositionen über die GeLi Gas durchzusetzen, sind außerhalb der Geschäftsprozessabwicklung bilateral zu klären. So wird in dem oben beschriebenen widersprüchlichen Verhalten des Altlieferanten z.B. regelmäßig ein als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung einzuordnendes Verhalten vorliegen, das zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich zieht.

(6) Auch für den Fall der Beendigung der Ersatzversorgung war der Kündigungsprozess nicht obligatorisch vorzuschalten. Von einigen Marktbeteiligten wurde das Argument vorgebracht, auch im Fall des Endes der Ersatzversorgung sei die Anwendung prozessual notwendig, da der neue Lieferant nicht wisse, ob sich der Kunde in einem Vertragsverhältnis befinde, das zu kündigen sei. Überdies sei so eine einheitliche Prozessabwicklung gewährleistet. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Rechtsverhältnis der Ersatzversorgung gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG immer endet, sobald der Kunde aufgrund eines Energieliefervertrages beliefert wird. Eine Kündigung im zivilrechtlichen Sinne ist zudem schon deshalb rechtstechnisch nicht möglich, weil es sich bei der Ersatzversorgung nicht um ein kündbares vertragliches Schuldverhältnis handelt. Mit der gewählten Formulierung eröffnet die Beschlusskammer den Lieferanten allerdings die Möglichkeit, den Prozess „Kündigung“ aus Transparenzgründen fakultativ vorzuschalten. Rechtlich kommt der so ausgesprochenen „Kündigung“ der Charakter einer Mitteilung über die Beendigung der Ersatzversorgung aufgrund der Aufnahme einer vertraglichen Belieferung zu.

4.3.1.4. Streichung des Lieferantenwechselprozesses

(1) Der in der Festlegung BK7-06-067 als „Lieferantenwechsel“ bezeichnete Prozess wird mit der vorliegenden Änderungsfestlegung gestrichen. In diesem Prozess waren bislang die einzelnen Schritte vorgegeben, die von den Marktbeteiligten einzuhalten waren, wenn ein Letztverbraucher an derselben Entnahmestelle von einem alten Lieferanten zu einem neuen Lieferanten wechseln wollte. Infolge der Streichung werden diese Wechselvorgänge künftig statt über einen eigenen Sonderprozess unter Anwendung der schon vorhandenen Prozesse „Lieferende“ (für die Abmeldung des Altlieferanten) und „Lieferbeginn“ (für die Anmeldung des Neulieferanten) durchgeführt. Gemäß den dort geltenden Regelungen können Lieferantenwechselvorgänge künftig untermonatlich zu jedem beliebigen Tag erfolgen. Die Einhaltung eines Fristenmonats ist nicht mehr erforderlich. Gesondert geregelt werden Lieferantenwechselvorgänge im Rahmen der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ nur insofern, als die Möglichkeit einer rückwirkenden An- bzw. Abmeldung für sie nicht gegeben ist. Der Lieferantenwechsel im engeren Sinne, d.h. entsprechend der Reichweite des herkömmlichen Begriffsverständnisses, kann daher auch künftig nur mit Wirkung in die Zukunft erfolgen (Einzelheiten hierzu vgl. unten im Abschnitt 4.3.1.6.).

(2) Die Streichung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ zugunsten einer Zusammenführung bislang getrennter Prozesse dient dem Ziel, Lieferantenwechselvorgänge in angemessener und effizienter Weise zu beschleunigen. Die Abwicklung des Lieferantenwechsels über die Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ ermöglicht einen untermonatlichen Anbieterwechsel ohne Einhaltung eines Fristenmonats. Die energiewirtschaftlich erforderlichen Schritte für einen Wechsel von einem alten zu einem neuen Anbieter können dadurch in einem Zeitraum von unter drei Wochen vollzogen werden. Damit setzt die Festlegung die Anforderungen des neuen § 20a Abs. 2 EnWG um, dem zufolge das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten beim Netzbetreiber nicht überschreiten darf. Gleichzeitig werden damit die entsprechenden Vorgaben aus Art. 3 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt.

(3) Die mit der Neuregelung bezweckte Beschleunigung stellt auch keine unzumutbare Belastung dar. Nach der bundesweiten Einführung der Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel am 20.08.2007 haben die Marktbeteiligten mittlerweile einen eingeschwungenen Zustand bei der Durchführung der Wechselvorgänge erreicht. Die Prozessautomatisierung ist weit fortgeschritten. IT-Systeme zur Umsetzung der Prozesse liegen vor und werden flächendeckend eingesetzt. Zudem setzen die neuen Vorgaben für die Abwicklung von Lieferantenwechselvorgängen auf schon bekannten und eingeführten Prozessstrukturen auf. Damit wird der Implementierungsaufwand für die Marktbeteiligten erheblich reduziert. Zugleich bedeutet die Streichung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ eine Verschlinkung des gesamten Prozessregimes, da parallele Prozessstrukturen abgebaut und alle Wechselvorgänge transparent nach denselben

Grundregeln vollzogen werden. Dementsprechend wurde die von der Beschlusskammer vorgesehene Streichung des Prozesses auch in der Konsultation zu dem Entwurf der vorliegenden Festlegung von den Marktbeteiligten mitgetragen.

4.3.1.5. Einführung von Grundregeln zur Auflösung von Konfliktszenarien bei Mehrfachanmeldungen für eine Entnahmestelle

(1) Die dem Prozess „Lieferende“ vorangestellten Grundregeln werden mit vorliegender Festlegung um eine Regelung ergänzt, die Konfliktszenarien bei Vorliegen mehrerer Anmeldungen für eine Entnahmestelle betrifft. Die Szenarien sind auf alle Vorgänge anzuwenden, bei denen ein Netzbetreiber für eine Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Anmeldungen erhält. Zu Konflikten führt dies dann, wenn sich die Zeiträume der von den unterschiedlichen Lieferanten begehrten Zuordnung zumindest für einen gewissen Zeitraum überschneiden. Bei der Abwicklung dieser Vorgänge gilt zunächst der Grundsatz, dass während der fristgerechten Bearbeitung der ersten eingegangenen Anmeldung (maximal acht Werktage) alle weiteren Anmeldungen mit dem Hinweis auf die gerade stattfindende Prüfung abgelehnt werden. Dem abgelehnten Lieferanten ist mitzuteilen, ab welchem Datum er wieder eine Anmeldung vornehmen kann. Die erste eingegangene Anmeldung wird somit zunächst bei Erfüllung der allgemeinen Anforderungen des Prozesses „Lieferbeginn“ bestätigt. Nach Zuordnung des ersten Lieferanten kann der zweite Lieferant eine erneute Anmeldung an den Netzbetreiber übersenden. Die Anmeldung des zweiten Lieferanten gilt in zeitlicher Hinsicht als vorrangig, wenn das gewünschte Anmeldedatum vor dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten liegt und die gewünschte Zuordnung zeitlich nicht auf den Zeitraum vor dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten befristet ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Zuordnung zum ersten Lieferanten überschrieben. Beide Lieferanten werden entsprechend unterrichtet. Liegt das Anmeldedatum des zweiten Lieferanten dagegen zeitlich nach dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten, so tritt der erste Lieferant in die Rolle des Altlieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ ein und erhält vom Netzbetreiber eine Abmeldungsanfrage. Der Erfolg der zweiten Anmeldung richtet sich damit regulär nach der Beantwortung der Abmeldungsanfrage durch den ersten Lieferanten gemäß Prozessschritt 3d) des Prozesses „Lieferbeginn“.

(2) Die Beschlusskammer hält die Einführung der oben erläuterten Grundregeln für erforderlich, um mögliche Konflikte bei mehrfachen Anmeldungen für dieselbe Entnahmestelle nach solchen Kriterien aufzulösen, die der Netzbetreiber einfach, vollautomatisiert und ohne Prüfung der zivilrechtlichen Vertragslage anwenden kann. Die Einführung effizienter Konfliktszenarien wurde auch von mehreren Marktbeteiligten im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den konsultierten Prozessentwürfen gefordert. Zudem versetzen die Grundsätze den Netzbetreiber in die Lage, entstehende Konflikte gänzlich ungeachtet ihm nicht möglicher zivilrechtlicher Vertragsprüfungen aufzulösen.

(3) Der Grundsatz der zeitlich gestaffelten Bearbeitung eingehender Anmeldung ist dem durch den neuen § 20a Abs. 2 EnWG eingeführten untermonatlich rollierenden Anmeldeverfahren geschuldet. Da auch bei Lieferantenwechselforgängen nunmehr auch untermonatlich zu jedem beliebigen Kalendertag Netzanmeldungen vorgenommen werden können, kann der Netzbetreiber nie wissen, ob während der ihm gesetzten Frist zur Bearbeitung einer Anmeldung nicht noch eine weitere Anmeldung für dieselbe Entnahmestelle eingehen und einen Konfliktfall auslösen wird. Durch die nunmehr getroffene Grundregel wird ihm diese Unsicherheit genommen und eine schnelle und eindeutige Zuordnung der Entnahmestelle ermöglicht. Hierdurch wird auch der Lieferant in die Lage versetzt, seinem Kunden zeitnah mitteilen zu können, ob und zu welchem Datum die gewünschte Belieferung aufgenommen werden kann. Der zweite Lieferant wird nicht unzumutbar benachteiligt, da er seine Netzanmeldung unmittelbar nach Bearbeitung der ersten Anmeldung wiederholen kann.

(4) Zudem wird die zeitlich auf das früheste Anmeldedatum gerichtete Anmeldung bevorzugt. Dies beruht auf der Annahme, dass eine für einen früheren Zeitpunkt vorgenommene Netzanmeldung ein starkes Indiz dafür darstellt, dass der betroffene Letztverbraucher tatsächlich ab diesem Zeitpunkt von dem anmeldenden Lieferanten beliefert werden möchte, so dass bereits getroffene Entnahmestellezuordnungen für einen zeitlich späteren Zeitpunkt nicht mehr aufrecht erhalten werden sollen. Die Erfahrung der Beschlusskammer hat gezeigt, dass insbesondere Letztverbraucher mit Standardlastprofil eher eine endgültige Zuordnung zu dem Lieferanten wünschen, mit dem sie den früheren ersten Liefertag vereinbart haben. Es erscheint daher in Konfliktfällen sachgerecht, demjenigen Neulieferanten den Vorzug zu geben, der zu einem früheren Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle begehrt. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings, wenn die Anmeldung mit dem früheren Anmeldedatum sich explizit nur auf einen Zeitraum bezieht, der zeitlich vor der späteren Zuordnung zu einem anderen Lieferanten liegt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Letztverbraucher zeitlich gestaffelte Lieferbeziehungen eingegangen hat, so dass auch eine zeitlich gestaffelte Zuordnung der Entnahmestellen gewollt ist. Die Beschlusskammer erwartet, dass die Lieferanten bei der Wahl ihres Anmeldedatums ausschließlich die sich aus den vertraglichen Belieferungsverhältnissen ergebenden Daten zugrunde legen, die vorgenommene Netzanmeldung also auch der zivilrechtlichen Rechtslage entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, steht es dem abgelehnten Lieferanten und dem Letztverbraucher selbstverständlich frei, ggf. entstehende Ansprüche gegen den anderen Lieferanten auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

4.3.1.6. Beibehaltung von sowohl vor- als auch rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“

(1) In den identischen Grundregeln der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ ist vorgesehen, dass An- und Abmeldungen für SLP-Kunden sowohl voraus- als auch rückwirkend vorgenommen werden können. Des Weiteren werden Grundregeln einer zeitlichen Zuordnung bzw.

Bearbeitung aufgelistet. Die Regelungen entsprechen damit auch zukünftig dem bereits aktuell in der GeLi Gas verankerten Rechtsrahmen: Liegt das Eingangsdatum einer An- oder Abmeldung vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden. Bei zeitlich darüber hinaus gehendem Eingangsdatum können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Wie auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldung bei Standardlastprofilkunden nur in die Zukunft vollzogen werden, sofern ein Lieferantenwechsel im engeren Sinne betroffen ist.

(2) Entgegen dem in dem mit Verfahrenseröffnung zur Konsultation gestellten Entwurf hat sich die Beschlusskammer entschieden, an dem Grundsatz der rückwirkenden Anmeldeöglichkeit für die sonstigen Lieferbeginn- und Lieferendevorgänge, also insbesondere für den häufig vorkommenden Fall von Wohnungsumzügen, festzuhalten. Die Beibehaltung der in der Festlegung BK7-06-067 enthaltenen Regelungen einer rückwirkenden An- und Abmeldung von bis zu sechs Wochen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ oder „Lieferende“ war aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um den aktuellen Gegebenheiten bei der Durchführung von Wechselvorgängen angemessen Rechnung zu tragen. Maßgeblich war dabei insbesondere der von Lieferanten dargelegte Sachverhalt, dass der weit überwiegende Anteil der Lieferbeginn- und Lieferendevorgänge derzeit rückwirkend gemeldet wird. Nach den Stellungnahmen liegt die Hauptursache hierfür darin, dass die Letztverbraucher z.B. beim Umzug in eine neue Wohnung erst kurz vor dem Umzugstag und damit zu spät aktiv werden, um den Energiebezug an der alten Entnahmestelle fristgerecht zu beenden und ihn an der neuen Entnahmestelle aufzunehmen. Für den Neulieferanten und den Netzbetreiber steht damit nicht mehr hinreichend Zeit zur Verfügung, um bis zum Umzug alle Prozessschritte in dem Zeitschema abzuwickeln, das für Lieferantenwechsel im engeren Sinne gilt, d.h. mit ausschließlich in die Zukunft wirkenden Prozessen. Schaffte man die Möglichkeit einer rückwirkenden Meldung ab, hätte dieses Kundenverhalten eine Vielzahl von zwischenzeitlichen Belieferungsverhältnissen in der Grund- bzw. Ersatzversorgung nach sich gezogen. Dies hätte für die betroffenen Kunden eine erhebliche Verzögerung der Belieferung durch einen Wettbewerber bedeutet, da diese erst nach Ende der Grund- oder Ersatzversorgung aufgenommen werden könnte. Grund- bzw. Ersatzversorgung sollen nach Auffassung der Kammer Zwischenräume ungeklärter Belieferungsverhältnisse abdecken und damit lediglich einen Sonder-, jedoch keinen Regeltatbestand darstellen.

(3) Trotz der nun beibehaltenen Regelung zur Rückwirkung teilt die Beschlusskammer weiterhin die auch in mehreren Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass nur in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen die Prozessabwicklung vereinfachen und somit mögliche Konfliktfälle in der Prozessbearbeitung reduzieren können. Sie behält sich daher die Möglichkeit einer Einführung ausschließlich in die Zukunft gerichteter An- und Abmeldungen

weiterhin vor. Aus Sicht der Beschlusskammer ist den Letztverbrauchern mittelfristig auch zu vermitteln, ihre Gewohnheiten beim Wechsel des Lieferanten anzupassen und sich rechtzeitig um die Einleitung der nötigen Wechselschritte zu kümmern, wenn hierdurch das Gesamtsystem der Wechselprozesse merklich entlastet werden kann. Dies erfordert jedoch, dass die Letztverbraucher künftig noch besser von den Marktbeteiligten für die Problematik eines verspäteten Lieferantenwechsels sensibilisiert werden. Vor dem Hintergrund des aktuellen Kundenverhaltens stünde einer Vereinfachung der Abwicklung von An- und Abmeldungen jedoch kurzfristig ein erheblicher Anstieg der vertriebsseitigen Konfliktfälle gegenüber, die im Ergebnis wiederum insgesamt zu keiner Prozessbeschleunigung gegenüber der bestehenden Regelung führt. Insofern überwiegt aus Sicht der Kammer, insbesondere vor dem Hintergrund des engen Fristenrahmens für die Umsetzung der aktuellen Festlegung, das Interesse, die dem derzeitigen Verbraucherverhalten entsprechenden Prozesse zunächst beizubehalten.

(4) Die Möglichkeit einer rückwirkenden An- und Abmeldung von bis zu sechs Wochen bleibt aber den schon bislang von den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ erfassten Wechselvorgängen vorbehalten (z.B. Einzug, Neuanschaffung Entnahmestelle, etc.). Lieferantenwechselvorgänge im engeren Sinne (also durch denselben Letztverbraucher initiierte Wechsel des Gaslieferanten an einer Entnahmestelle) sind, auch wenn sie abwicklungstechnisch künftig durch die Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ abgebildet werden, entsprechend der Regelung des Änderungsentwurfs lediglich in die Zukunft möglich. In diesen Fällen ist dem an seiner Entnahmestelle verbleibenden Letztverbraucher zuzumuten, dass der Energiebezug vom Neulieferanten erst nach erfolgter Abmeldung des Altlieferanten beginnen kann.

4.3.1.7. Beibehaltung der der An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und der Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz.

(1) Die in der Festlegung BK7-06-067 aufgeführten An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen bleiben entgegen den im Konsultationsentwurf getroffenen Regelungen bestehen. Für die inhaltlich eng miteinander verknüpften Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ ist im Rahmen einer Matrix die Zulässigkeit rückwirkender An- und Abmeldungen für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen dargestellt. Die tabellarische Gegenüberstellung beschreibt Lösungen von Fallkonstellationen bei unterschiedlichen Fristen in Kombination mit dem Vorliegen von An- und/oder Abmeldungen. Die Zusammenstellung dient der Verdeutlichung und der prozessualen Auflösung dieser möglichen Fallgruppen. Für den Prozess „Lieferantenwechsel“ wurden die dem Kapitel „Lieferbeginn- und Lieferende“ vorangestellten Grundregeln ergänzt. Dies war erforderlich geworden, weil Lieferantenwechselvorgänge nunmehr über diese Prozesse abgewickelt werden, das Prinzip der Rückwirkung dabei aber gerade nicht zur Anwendung kommt.

(2) Die Beibehaltung der Regelungen war für die Beschlusskammer geboten, da mit dem Fortbestand der rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ die entsprechenden Fallkonstellationen unverändert bestehen bleiben. Um weiterhin eine reibungslose Abwicklung dieser Konstellationen zu gewährleisten, wurde ebenfalls die Beibehaltung dieser Fallgruppenübersicht von der Beschlusskammer als sachgerecht erachtet. Auch die Marktbeteiligten haben in ihren Stellungnahmen gefordert, weiterhin Konfliktszenarien und deren Auflösung zu beschreiben. Entgegen einzelner Forderungen, dies in den Prozessbeschreibungen selbst vorzunehmen, hält es die Beschlusskammer aber für geeigneter, dies nach wie vor in gesonderten Übersichten darzustellen. Da sich materiell grundsätzlich keine Änderungen der Konfliktszenarien ergeben und die in den Fallgruppen vorzunehmenden Änderungen lediglich redaktioneller Art sind, ist eine abweichende Vorgehensweise als nachteilig einzuschätzen. Es ist vielmehr zu erwarten, dass bei Berücksichtigung von nur einzelnen Konfliktszenarien im Rahmen der Prozessbeschreibungen Fallkonstellationen unberücksichtigt bleiben, die dann wiederum individuell durch die Marktbeteiligten zu lösen wären. Dies würde vor dem Hintergrund, dass derzeit die Konfliktszenarien in der Gesamtheit bereits standardisiert abgebildet werden, prozessual einen Rückschritt darstellen.

4.3.1.8. Prozessuale Trennung von Ersatzversorgung und Grundversorgung

(1) In den Anmerkungen zu Prozessschritt 2 des Prozesses „Lieferbeginn“ wurde bei der Prüfung des Netzbetreibers auf die Einleitung des Teilprozesses „Zwangsabmeldung“ die im Konsultationsentwurf noch vorgesehene Sonderregelung für bestehende Ersatzversorgungsverhältnisse wieder gestrichen. Die Beteiligung des Altlieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ erfolgt somit unabhängig davon, ob es sich bei diesem um einen Ersatzversorger oder einen aufgrund eines vertraglichen Schuldverhältnisses der Entnahmestelle zugeordneten Lieferanten handelt. Damit wird das bisherige Verfahren der Zwangsabmeldung künftig für beide Fallgruppen angewendet und die Prozessschritte, die wie zum Beispiel Prozessschritte 3a und 3b des Entwurfs auf eine Differenzierung zugeschnitten waren, entfallen.

(2) Für die Streichung der in der Konsultationsfassung noch enthaltenen Trennung der Prozesse bei Ersatz- und Grundversorgung war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass die Umsetzung dieser Differenzierung zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den Marktbeteiligten geführt hätte. Die Beschlusskammer schließt sich insofern den Stellungnahmen an, die im Fall einer Trennung einen zusätzlichen Datenaustausch sowie eine vermehrte Datenvorhaltung beim Ausspeisenetzbetreiber als nötig erachten, obwohl dieser nicht aktiv am Prozess beteiligt sei und somit auch bisher nicht wisse, in welchem Belieferungsverhältnis der Kunde sich derzeit befinde. Für eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses müsste der Netzbetreiber zunächst stets ermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage die aktuelle Belieferung der Entnahmestelle erfolgt. Hierbei handelt es sich um Informationen, über die er in seinen Stammdaten bislang nicht

verfügt und die zudem dem stetigen Wandel unterliegen. Die Einführung dieser Trennung hätte nach Auffassung der Beschlusskammer allein durch die Einrichtung zusätzlicher Marktkommunikation zu einem Mehraufwand geführt, der durch den Nutzen der Maßnahme nicht aufgewogen worden wäre.

4.3.1.9. Einbindung des Altlieferanten bei Lieferbeginn

(1) Die Rahmenbedingungen für die Einbindung des Altlieferanten in den Prozess „Lieferbeginn“ wurden geändert. Während nach der bislang geltenden Regelung der GeLi Gas eine Zuordnung der Entnahmestelle zum Neulieferanten nur dann erfolgte, wenn der Altlieferant der Neuordnung ausdrücklich zustimmte, hat er nach der nunmehr vorliegenden Fassung des Geschäftsprozesses nur noch ein „Vetorecht“. Dies bedeutet, dass die Neuordnung der Entnahmestelle unterbleibt, wenn er ihr aktiv widerspricht (Vgl. Anmerkung zu Prozessschritt 3e im Prozess „Lieferbeginn“). Äußert sich der Altlieferant nicht, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle dem Neulieferanten zu.

(2) Die Ausdehnung der Mitwirkungsobliegenheiten des Altlieferanten war aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um eine effizientere Klärung der Belieferungssituation an Entnahmestellen zu erreichen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass viele Neuordnungen von Entnahmestellen scheiterten, weil Abmeldebestätigungen der Altlieferanten aufgrund von IT-Fehlern oder sonstiger Hindernisse auf Seiten des Altlieferanten nicht rechtzeitig beim Netzbetreiber eingingen. Da der Eingang einer Netzanmeldung ein starkes Indiz dafür darstellt, dass sich die materiell-rechtliche Belieferungssituation beim betroffenen Letztverbraucher tatsächlich geändert hat, war es aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, die Rechtsfolgen einer Nichtmitwirkung des Altlieferanten umzukehren und ihm die Entnahmestelle zu entziehen. Dies stellt keine unzumutbare Belastung des Altlieferanten dar, da er weiterhin aktiv widersprechen kann. Zudem hat er die Möglichkeit, in Streitfällen bilateral eine Klärung mit dem Neulieferanten zu suchen und ggf. Ersatzansprüche zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden aufgrund von unberechtigten Netzanmeldungen geltend zu machen.

(3) Dagegen hat die Beschlusskammer nicht die in einzelnen Stellungnahmen enthaltene Forderung aufgegriffen, die Einbindung des Altlieferanten entsprechend der Rolle des Alt-Messstellenbetreibers gemäß der Festlegung BK7-09-001 (WiM) auszugestalten. In den Geschäftsprozessen der WiM ist ein genereller Vorrang der Neuanschaltung vorgesehen, d.h. der Alt-Messstellenbetreiber wird ex ante gar nicht mehr eingebunden, sondern nur noch über die Neuordnung der Messstelle in Kenntnis gesetzt. Für eine solche Regelung spricht zwar der tatsächliche Indizcharakter einer eingehenden Neuanschaltung (s.o.). Jedoch hätte dies eine grundlegende Neuausrichtung des bisherigen Prozessregimes der GeLi Gas bedeutet. Aufgrund des großen Umfangs der erfassten Fälle und des kurzen für die Änderungsfestlegung zur Verfügung stehenden Umsetzungszeitraums erschien es der Beschlusskammer nicht sachge-

recht, diese bereits in der aktuellen Entscheidung vorzunehmen. Sie hat sich daher zunächst zu einem Zwischenschritt in Form des oben beschriebenen Vetorechts entschlossen, behält sich jedoch vor, die Anpassung der Regelung der GeLi Gas an das Modell der WiM zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

4.3.1.10. Verkürzung Fristen innerhalb der Prozesse

In einigen Prozessen wurden die Fristen, innerhalb derer die betroffenen Marktbeteiligten auf eingehende Meldungen reagieren müssen, verkürzt (z.B. im Prozess „Lieferende“ die Frist für die Bestätigung der Abmeldung durch den Netzbetreiber). Angemerkt wurde verschiedentlich, dass die hier gewählten Reaktionsfristen in den einzelnen Prozessen kürzer gewählt worden seien, als dies zur Abbildung des Lieferantenwechsels nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 20a EnWG erforderlichen gewesen wäre. Diese Stellungnahmen übersehen jedoch, dass die Dreiwochenfrist des § 20a Abs. 2 EnWG eine Maximalfrist darstellt und die Regulierungsbehörde durchaus ermächtigt ist, im Rahmen der Ausübung seines Auswahlermessens auch kürzere Fristen vorzugeben, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Die Beschlusskammer hat sich zu den Verkürzungen entschieden, weil sie ausgehend von der mehrjährigen Erfahrung mit der Abwicklung der Geschäftsprozesse zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die IT-Abläufe seit Einführung des Lieferantenwechsels in den Jahren 2007 (Strom) bzw. 2008 (Gas) erheblich beschleunigt worden sind und nunmehr einen eingeschwungenen Zustand erreicht haben. Die so erzielten Geschwindigkeitsgewinne sind nach Ansicht der Kammer auch zur Beförderung der Abwicklungsgeschwindigkeit des Netzzugangs fruchtbar zu machen und stellen für die betroffenen Marktbeteiligten keine unzumutbare Belastung dar. Dies gilt umso mehr, als durch die vorliegende Festlegung das Prozessregime der GeLi Gas noch einmal deutlich verschlankt und vereinfacht wurde.

4.3.1.11. Streichung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“

(1) Der Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ wurde gestrichen. Wenn der Ersatzversorger die Belieferung einer Entnahmestelle einstellen will, erfolgt dies nach den Vorgaben des Prozesses „Lieferende“. Dieser umfasst folglich künftig die Beendigung aller Belieferungsverhältnisse unabhängig davon, ob diese auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage beruhen.

(2) Der Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ konnte gestrichen werden, weil ein Sonderprozess für die Beendigung von Ersatzversorgungsverhältnissen nicht zwingend erforderlich ist. Der Prozess „Lieferende“ gewährt dem Ersatzversorger alle notwendigen Handlungsoptionen und ermöglicht es ihm, das Ersatzversorgungsverhältnis – wie bislang über den Sonderprozess „Ende der Ersatzversorgung“ – sechs Wochen rückwirkend abzumelden. Da der Ersatzversorger im Rahmen des künftigen Prozesses „Lieferende“ im Hinblick auf Mitwirkungsobliegenheiten, Fristen und Rechtsfolgen dieselbe Rechtsstellung erhält wie im Prozess „Ende der Ersatzver-

sorgung“ war eine Fortführung dieses Sonderprozesses entbehrlich. Für seine Streichung sprach des Weiteren, dass hierdurch die Prozessstruktur der GeLi Gas weiter vereinfacht und transparenter ausgestaltet werden konnte.

4.3.2. Änderung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.)

Die Anpassung der WiM durch vorliegende Änderungsfestlegung ist ermessensfehlerfrei. Die an der WiM vorgenommenen Änderungen betreffen hauptsächlich solche Inhalte der WiM-Prozessbeschreibungen, bei denen sich im Zuge der gerade laufenden marktweiten Umsetzung der Festlegung redaktionelle Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten herausgestellt haben bzw. bei denen missverständliche Textpassagen durch eindeutigere Formulierungen klarzustellen oder an die Änderungen der GeLi Gas anzupassen waren. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend erläutert.

4.3.2.1. Änderung Identifikationsvorgaben (Anlage 2, Änderungsziffer 1)

(1) Die Regeln für die Identifizierung einer Messstelle sind dahingehend abgeändert worden, dass der Empfänger einer Nachricht diese im Rahmen der ihm obliegenden Messstellenidentifikation auch bei Unvollständigkeit der übermittelten Identifikationskriterien nur dann ablehnen darf, wenn eine eindeutige Identifizierung auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt nicht möglich war. Hiergegen war im Rahmen der Konsultation eingewandt worden, die Änderung sei nicht erforderlich und erhöhe den im Rahmen von Identifikationen zu tätigen Aufwand für die Unternehmen.

(2) Der Forderung nach Streichung dieser Änderung konnte nicht gefolgt werden. Zweck der hier vorzunehmenden Änderung der WiM-Festlegung ist die einheitliche Handhabung der Identifikationsregeln zwischen den Lieferantenwechselprozessen und den WiM-Prozessen. In ersteren ist indes – einer entsprechenden Vorgabe in § 41 Abs. 2 Satz 3 GasNZV folgend – gerade vorgesehen, dass selbst bei unvollständiger Übermittlung der dort vorgesehenen Datenkombinationen die Ablehnung der Identifikation eben nur unter den dort genannten Einschränkungen zulässig ist. Nach Überzeugung der Kammer würde es gerade Synergien zwischen den unterschiedlichen Prozessen verhindern, wenn in dieser Frage verschiedene Standards perpetuiert würden. Der in WiM enthaltene redaktionelle Fehler war daher zu beheben.

4.3.2.2. Formelle Zuständigkeit bei Weiterbeauftragung des alten Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber

Die im WiM-Prozess „Ende Messstellenbetrieb“ vorgenommenen Änderungen (Anlage 2, Änderungsziffer 3) dienen weitgehend der Klarstellung, dass im Fall der vorübergehenden Weiterbeauftragung des bisherigen Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber die offizielle Zuständigkeit für die Messstelle beim grundzuständigen Netzbetreiber liegt und der bisherige

Messstellenbetreiber für die Zeit der Weiterbeauftragung als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen ist.

4.3.2.3. Übermittlung von Messwerten durch Lieferanten (Anlage 2, Änderungsziffer 9a)

(1) Die im WiM-Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ in Abschnitt C.3.1.1. vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass in den prozessualen Fällen rückwirkender Ein- und Auszüge auch der Lieferant weiterhin berechtigt ist, abrechnungsrelevante Zählerstände an den Netzbetreiber zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Anschlussnutzer einen vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten mit der Durchführung der Messung beauftragt hat.

(2) Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei rückwirkend gemeldeten Ein- und Auszügen regelmäßig von der Situation auszugehen ist, dass der Endkunde allein dem bisherigen Lieferanten (bei Auszug) bzw. dem neuen Lieferanten (bei Einzug) den zum maßgeblichen Zeitpunkt notierten Zählerstand mitteilt, nicht aber dem Netzbetreiber oder einem dritten Messdienstleister. Da es der Natur rückwirkend gemeldeter Ein- und Auszüge entspricht, dass der Anschlussnutzer die beiden letztgenannten Akteure auch nicht im Vorfeld darüber informiert hat, dass zu einem Ein- oder Auszugsstichtag die Ablesung des Zählers ansteht, wird der Lieferant regelmäßig der einzige Akteur sein, der über einen tatsächlich abgelesenen Zählerstand verfügt. Würde man dem Lieferanten vor diesem Hintergrund die Möglichkeit der Zählerstandsübermittlung an den Netzbetreiber mit dem formalen Argument versagen, dass er nicht der zuständige Messdienstleister sei, so würde damit in einer Vielzahl von Fällen künstlich die Notwendigkeit geschaffen, rechnerisch abgegrenzte Zählerstände vom Messdienstleister abzufordern, was am wenigsten dem Interesse des Verbrauchers entsprechen dürfte. Die berechtigten Interessen des Messdienstleisters an der Lieferung abrechnungsrelevanter Werte werden dadurch gewahrt, dass bei paralleler Übermittlung von Zählerständen durch den Lieferanten und durch den dritten Messdienstleister für den selben Stichtag der Wert des Messdienstleisters vorgeht.

Die hier gegenständliche Textergänzung wurde klarstellend auch in GeLi Gas im Prozess „Messwertübermittlung“ (dort Abschnitt D.1.1.1.) eingefügt.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

6. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer



Anlage 1

**zum Beschluss BK7-11-075
vom 28.10.2011**

**Änderung der Anlage zu dem Beschluss
BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas),
zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-09-001
vom 09.09.2010**

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Abkürzungsverzeichnis (S. 4) wird am Ende der Tabelle folgende Zeile angefügt:

WT	Werktag
-----------	----------------

2. Der Abschnitt „Gegenstand der Anlage“ (A. 1.) wird wie folgt geändert:

- ”
- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - ~~Lieferantenwechsel~~ **Kündigung**,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,

[...]

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechselsprozesses gemäß ~~§ 37 Abs. 4 Satz 2 GasNZV~~. Will der Letztverbraucher die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.“

3. Der Abschnitt „Definitionen/Begriffserläuterungen“ (A. 2.) wird wie folgt geändert:

„[...]“

[...]	
Fristen	Für Fristen sind jeweils Kalendertage maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Fristenmonat	Der Kalendermonat vor der Neuordnung der Entnahmestelle im Rahmen des Prozesses „Lieferantenwechsel“.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 27 Abs. 6 GasNZV
[...]	

“

4. Der Abschnitt „Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen“ (A. 3.) wird wie folgt geändert:

„[...]“

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK6-06-009 festgelegten, von dem ~~Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW)~~ **der BDEW-Verbandsarbeitsgruppe EDI@Energy** entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die ~~folgenden~~ **erforderlichen** EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden:

- ~~UTILMD in einer auf der Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version UTILMD 4.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~MSCONS in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version MSCONS 2.0d oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~REMA DV in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version REMADV 2.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~INVOIC in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version INVOIC 2.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist.~~

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL ~~in einer auf der Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version CONTRL 1.3 oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse angepasst ist,~~ mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere ~~MSCONS-, REMADV- und INVOIC-Nachrichten~~ **MSCONS- und UTILMD-Nachrichten**), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK in einer Version, die auf der von dem VDEW verfassten Version APERAK 1.0a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse angepasst ist, an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

[...]"

5. Der Abschnitt „Identifizierung einer Entnahmestelle“ (A. 4.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Entnahmestelle zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Entnahmestelle durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählpunktbezeichnung der Entnahmestelle eindeutig zu benennen.
- b. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählernummer der Entnahmestelle zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Entnahmestelle auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Entnahmestelle des Kunden vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Entnahmestelle, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nicht-identifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

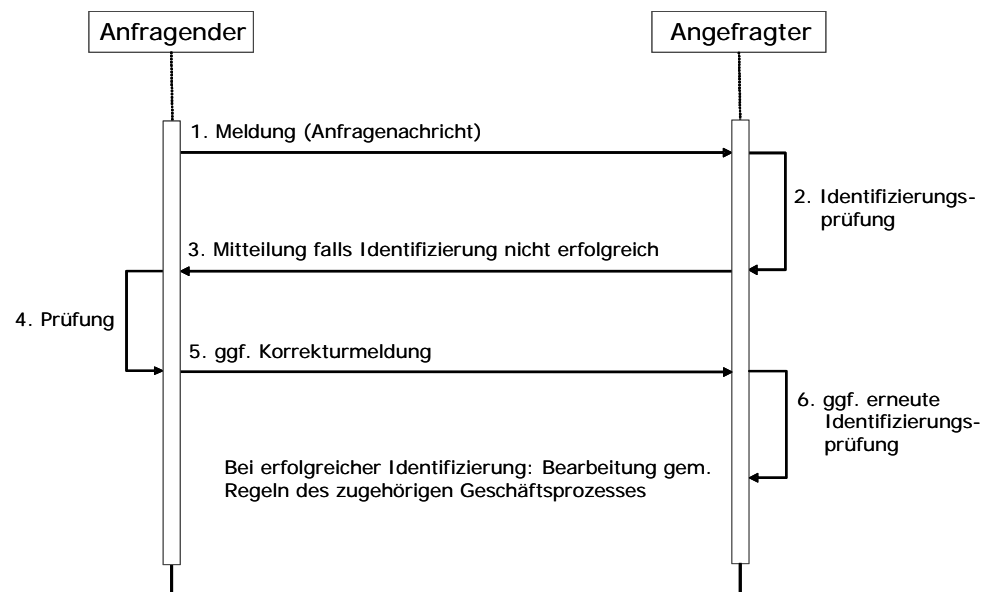
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längerer anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Entnahmestelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Entnahmestelle zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle



“

6. Im Abschnitt „Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse“ (A. 8.) wird die Tabelle wie folgt geändert:

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
B.1	Lieferantenwechsel Kündigung	<p>Ein bestimmter an einer Entnahmestelle versorgter Letztverbraucher wechselt von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten. Im Falle eines Lieferantenwechsels möglicherweise auftretende Konfliktsituationen werden systematisch aufgelöst. Der Prozess ist sowohl für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen als auch mit registrierender Leistungsmessung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Altlieferant Ersatzversorger ist.</p> <p>Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Gasliefervertrag</p>
B.2	Lieferende	<p>Ein Letztverbraucher beendet seinen Gasbezug bei seinem Lieferanten an einer Entnahmestelle und nimmt dort keine weitere Versorgung in Anspruch (z.B. bei einem Auszug).</p> <p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.</p>
B.3	Lieferbeginn	<p>Ein Letztverbraucher nimmt den Gasbezug an einer Entnahmestelle auf, ohne an dieser Entnahmestelle unmittelbar zuvor auf vertraglicher Basis versorgt worden zu sein. D.h. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch einen Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehören u.a. Aufnahme der Belieferung an einer neu angeschlossenen Entnahmestelle (Neuanlage), bei Einzug oder die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p> <p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an.</p>
...
C.2	Ende der Ersatzversorgung	<p>Der Teilprozess Ende der Ersatzversorgung beschreibt die Zuordnung der Entnahmestelle beim möglichen Übergang aus der Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag).</p>
...

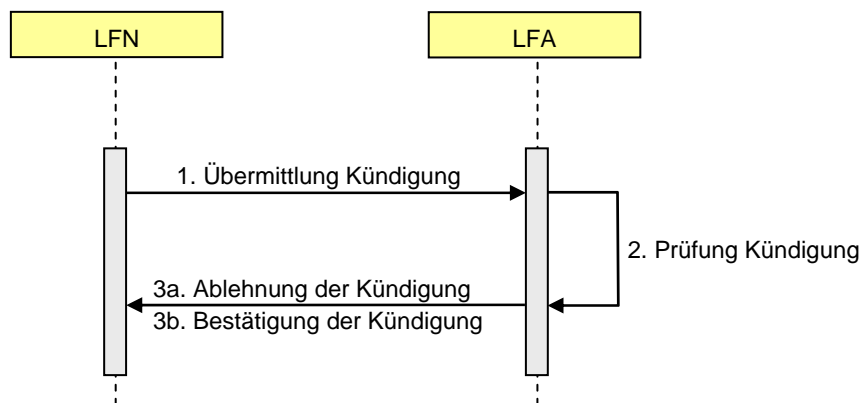
7. Der Abschnitt „Lieferantenwechsel“ (B. 1.) wird vollständig gestrichen. An seiner Stelle wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„1. Prozess „Kündigung““

1.1. Kurzbeschreibung

<p>Kurzbeschreibung „Kündigung“</p>	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende Entnahmestelle in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den Liefervertrag kündigt.</p>
--	---

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	A	Übermittlung Kündigung	-	UTILMD	<p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin <p>beziehen.</p> <p>Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.</p>
2	A		Prüfung Kündigung	-	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3a	A	N	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3b	A	N	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant...	Rückmeldung Altlieferant	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Doppelmeldung “	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Kein Vertragsverhältnis “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

“

8. Der Abschnitt „Lieferende“ (B. 2.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.</p> <p>Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Entnahmestelle, Kündigung durch den Lieferanten etc..</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Entnahmestelle die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
----------------------------------	---

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechsellvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Anmeldung nur für die Zukunft möglich • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung • Ablehnung der Anmeldung zum Anmelde-

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<p>Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	<p>datum</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung nur für die Zukunft möglich
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). 	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
			<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle mehrere Netzanmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

- Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,

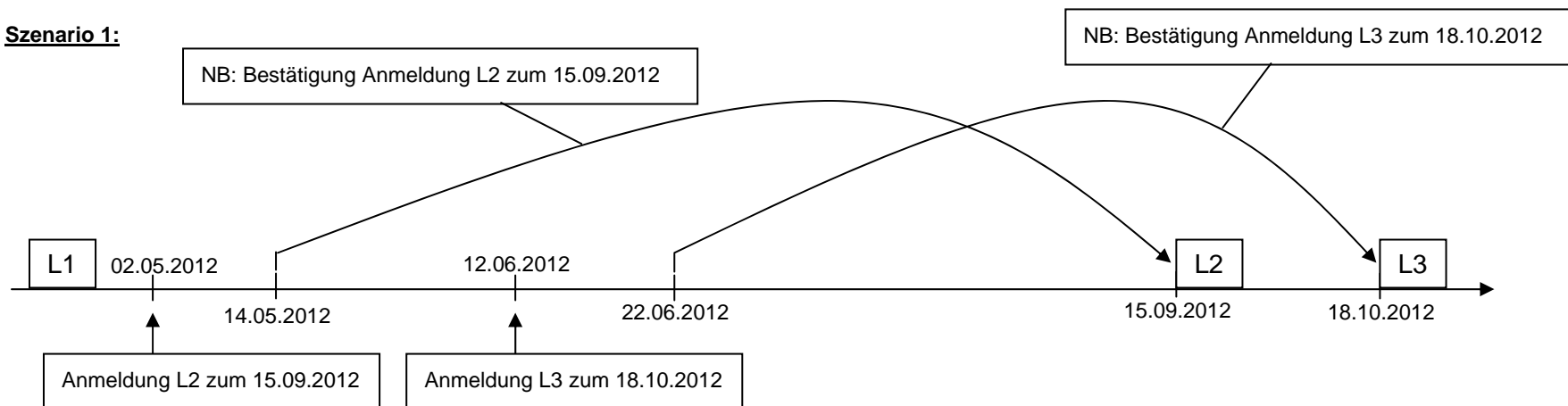
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegennimmt.
- Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.
Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

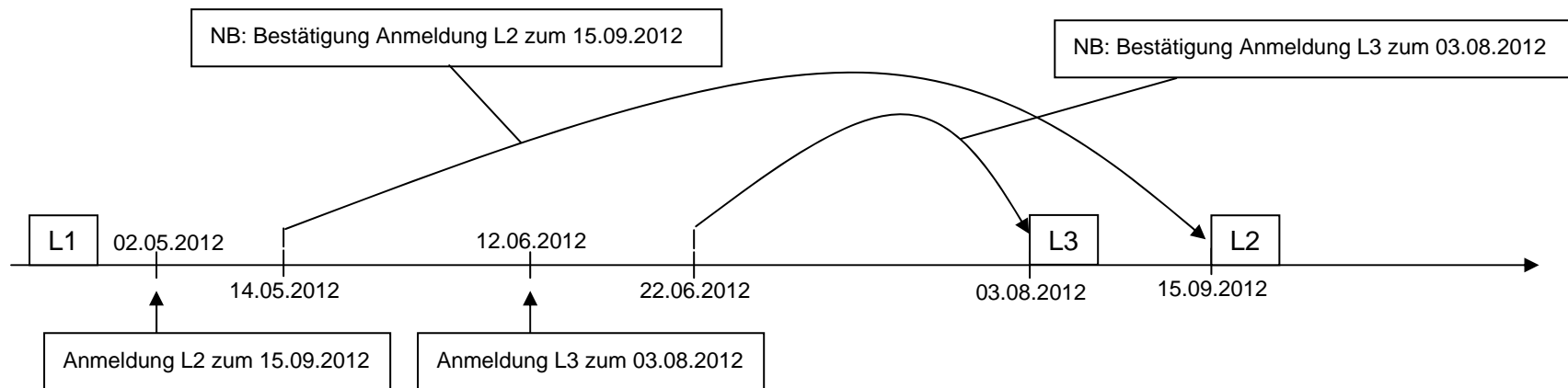
Szenario 1:



Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

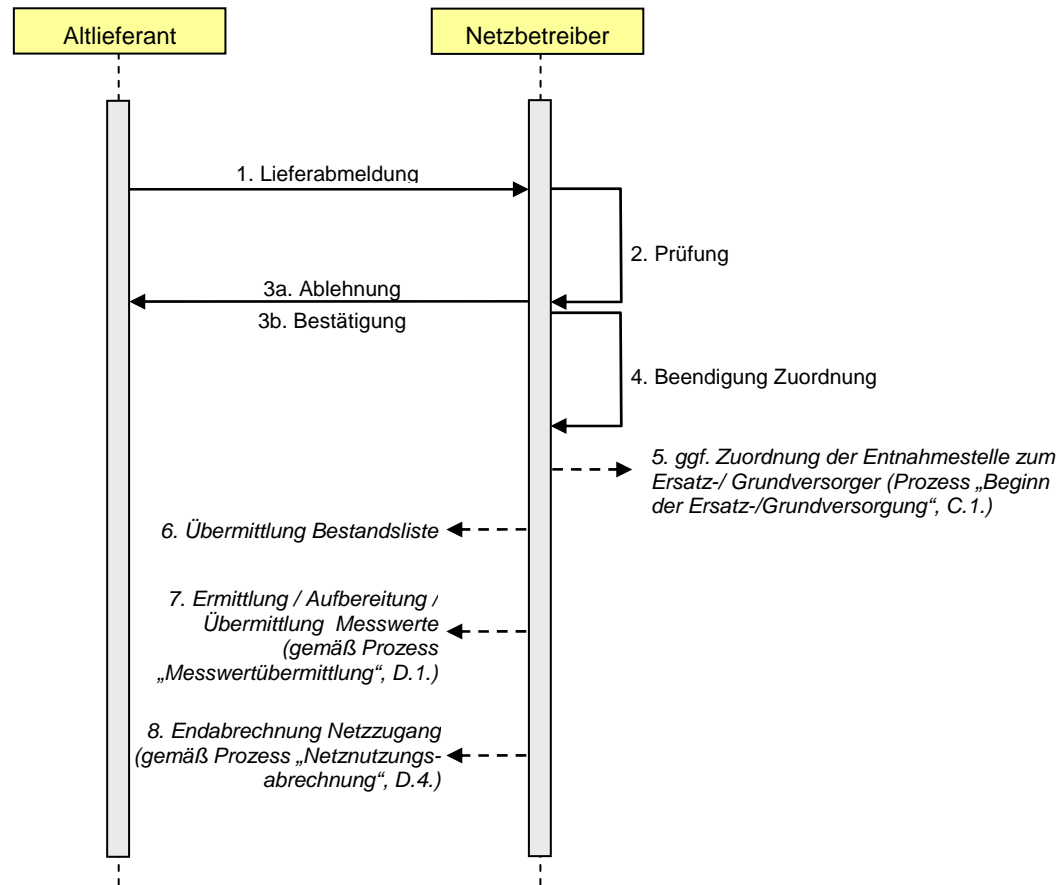
Szenario 2:**Erläuterung:**

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.

2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	A	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	UTILMD	Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Entnahmestelle zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	-	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.
3a	NB	A	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechsellvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	A	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	-	Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle zum Abmeldedatum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						Ist eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5			ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger	Unverzüglich		Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, C.1.)</i>
6	NB	A	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7			Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten			<i>(siehe Prozess „Messwertübermittlung“, D.1.)</i>
8			Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.			<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, D.4.)</i>

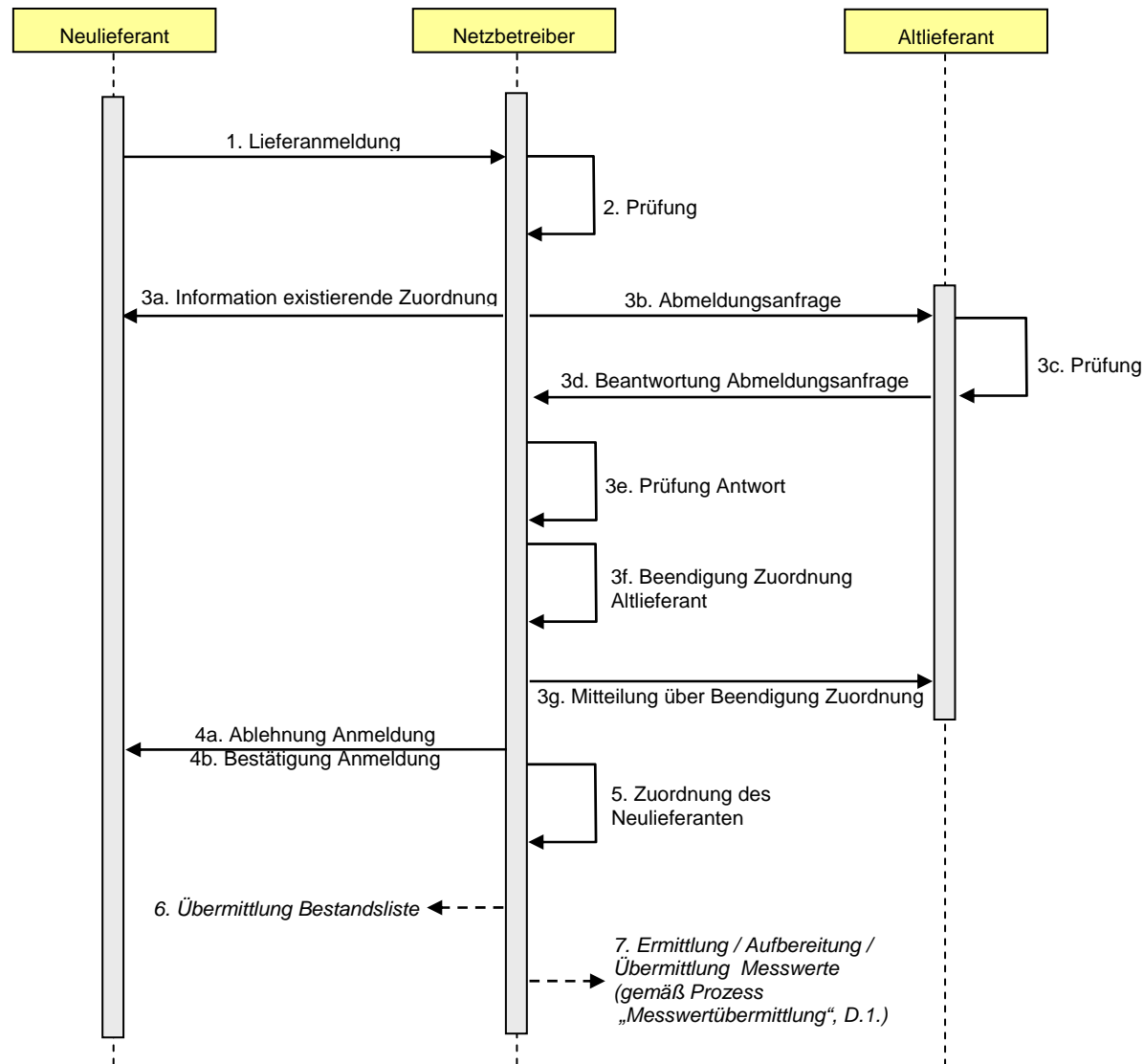
9. Der Abschnitt „Lieferbeginn“ (B. 3.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Entnahmestelle.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
--	--

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	UTILMD	<p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in vier Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlaufzeit von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung. Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen. 3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <p>4. Prüfung auf Zwangsabmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort. Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlieferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	N	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Entnahmestelle zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.</p>
3b	NB	A	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.</p>
3c	A		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	-	<p>Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Entnahmestelle aufnehmen kann.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3d	A	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers	UTILMD	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch.
3e	NB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</i>“, (C.1.) geschlossen. • Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Entnahmestelle dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3f	NB		Beendigung Zuordnung Altlieferant	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung		Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. • (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.
3g	NB	A	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Entnahmestelle beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.
4a	NB	N	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	UTILMD	Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.
4b	NB	N	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	UTILMD	Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
5	NB		Zuordnung des Neulieferanten	wie Prozessschritt 4b	-	Der Netzbetreiber ordnet die Entnahmestelle dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.
6	NB	N	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten.		-	(siehe Prozess „Messwertübermittlung“, D.1.)

10. Der Abschnitt „Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“), (C.) wird wie folgt geändert:

„[...]“

Die Zuordnung von Entnahmestellen im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Mehr-/Mindermengenmodell (Abschnitt D.5.) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses **gilt der Prozess** ~~gelten die Prozesse~~ „Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferende“. ~~Sie ist daher nicht Gegenstand des Teilprozesses „Ende der Ersatzversorgung“.~~

[...]

~~Der Prozess der Ersatz-/Grundversorgung besteht aus den Teilprozessen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“. Diese sind~~ **ist** für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, **ist sind der** die Prozesse ~~„Lieferantenwechsel“ bzw. „Lieferbeginn“~~ anzuwenden.

[...]

1. Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“

[...]

1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle, ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Ausspeiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen- • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozesse „Lieferantenwechsel“ oder „Lieferende“ (Abschnitte B.1 und B.2).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet. Bei Entnahmestellen im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet.	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens neun WT vor dem Abmeldedatum	UTILMD	Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende der Zuordnung mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind. Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
...

[...]

2. ~~Prozess „Ende der Ersatzversorgung“~~ (Prozess wird vollständig gestrichen)

11. Im Prozess „Messwertübermittlung“ (D.1.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Abschnitt „Erhebung von Messwerten“ (D.1.1.1.) wird wie folgt geändert:

„Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegenzunehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

[...]“

b) Der Abschnitt „Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen“ (D. 1.2.1.) wird wie folgt geändert:

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer Anmeldung: Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer Abmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.	MSCONS	<p>zu 2): neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: – Abrechnungsbrennwert – Zustandszahl</p>

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
21	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB . <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum Lieferendetermin.	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl
32	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten. Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB . <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmeldedatum Lieferbeginntermin	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
43	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz- / Grundversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz- / Grundversorgung in der Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.</p>	MSCONS	
5	Ende der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Ende der Ersatzversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Bei Abmeldung in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmeldedatum.</p>	MSCONS	<p>neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <p>– Abrechnungsbrennwert</p> <p>– Zustandszahl</p>
64	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	<p>Neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl <p>Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.</p>

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
75	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand mit Zustandszahl und Brennwert sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

c) Der Abschnitt „Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen“ (D. 1.2.2.) wird wie folgt geändert:

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u>: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangs- und Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
21	Lieferbeginn	<p>Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
32	Lieferende	<p>Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u>: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
43	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/Grundversorgung.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
5	Ende der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Endes der Ersatzversorgung.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Endes der Ersatzversorgung folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.</p>	MSCONS	<p>Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.</p>
64	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	<p>Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.</p> <p>Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.</p>	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
75	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.



Bundesnetzagentur

Anlage 2

**zum Beschluss BK7-11-075
vom 28.10.2011**

**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss
BK7-09-001 vom 09.09.2010 (WiM)**

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Abschnitt „Identifizierung einer Messstelle“ (A. 5.) wird der 5. Absatz wie folgt geändert:

„Sind die vorgenannten Daten**kombinationen nicht vollständig** mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.“

2. Im Prozess „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ (B. 3.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B 3.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
4	NB	MSBA	Information an MSBA über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b	IFTSTA UTILMD	Der NB informiert den MSBA darüber, dass ...
5	NB	MDLA	nur bei Anmeldeumfang Messstellenbetrieb und Messung und einem vom MSBA abweichenden MDLA: Information an MDLA über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b	IFTSTA UTILMD	Der NB informiert den MDLA darüber, dass ...
...
14	NB	LF	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 13b	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbegins. - Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung -

3. Im Prozess „Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“ (B. 4.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B 4.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
2	NB		Prüfung der Abmeldung			Der NB prüft die eingegangene [...] 1. Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. Hat der MSBA keinen Abmeldetermin benannt oder einen solchen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlaufzeit nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so ...
...
5b	MSBA	NB	im Fall von 5a: Fortführungsbestätigung des MSBA	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Prozessschritt 5a	ORDRSP	Der MSBA bestätigt den Auftrag des NB. Der Beginnstermin für die Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB ist der dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin gemäß Prozessschritt 3b folgende Kalendertag.
...
7	NB		Zuordnung NB als MSB	Unverzüglich nach dem erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs nach Prozessschritt 6 oder nach Eingang der Fortführungsbestätigung nach Prozessschritt 5b		Der NB ordnet die Messstelle sich selbst als Grundzuständiger als MSB und ggf. auch als MDL zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, an dem die Weiterbeauftragung des MSBA gemäß Prozessschritt 5b beginnt bzw. der auf den erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs nach Prozessschritt 6 folgt.
8	NB	MSBA	Information über Zuordnungsende MSBA und Zuordnungsbeginn NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	IFTSTA UTILMD	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin ...

9	NB	MDL(A)	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	IFTSTA UTILMD	Mitteilung an MDL(A) über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle...
10	NB	LF	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. - Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung -

4. Im Prozess „Gerätewechsel“ (B. 5.1.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B 5.1.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
9	NB	MDL	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten, Ausbautählerstand, Einbautählerstand	Unverzüglich	UTILMD / MSCONS	Die Mitteilung des NB an den MDL ist nur dann erforderlich, wenn sich der Leistungsumfang des MSB auf Messstellenbetrieb beschränkt (vom MSB abweichender MDL). Der NB informiert den ...

5. Im Prozess „Geräteübernahme“ (B. 5.2.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B 5.2.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
2	MSBA	MSBN	Übermittlung eines Angebotes für die Geräteübernahme	Unverzüglich, jedoch spätestens am 4. WT nach Eingang der Anfrage	QUOTES	<p>Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der Messstelle zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.</p> <p>Soweit der MSBA alle angefragten Entgelte vollständig im Internet veröffentlicht hat, genügt bei Abgabe des Angebotes ein Verweis hierauf.</p>
...

6. Im Prozess „Beginn Messung“ (B. 7.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B 7.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
5	NB	MDLA	Information an MDLA über Zuordnung des MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	UTILMD IFTSTA	Mitteilung an MDLA über erfolgte Zuordnung des MDLN zur ...

6	NB	MSB	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	IFTSTA UTILMD	Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des MDLN zur ...
7	NB	LF	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. - Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung -

7. Im Prozess „Ende Messung“ (B. 8.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (B. 8.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLA	NB	Abmeldung durch MDLA	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	UTILMD	Der MDLA meldet für eine Messstelle die Messung beim NB ab. In der Abmeldung teilt der MDLA mit: 1. Abmeldegrund: Ende der Messdienstleistung — Ende aufgrund AN-Wechsel, — Außerbetriebnahme der Messstelle oder — sonstiges 2. Gewünschter Abmeldetermin: Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die Zuordnung des abmeldenden

						Beteiligten zur Messstelle in Bezug auf die Messung enden soll.
...
5	NB	MDLA	Information über Zuordnungsende MDLA und Zuordnungsbeginn NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA UTILMD	<p>Der NB informiert den MDLA über den erfolgten Wechsel der Zuordnung. Zugleich informiert er den MDLA über den Umstand, dass der NB die Messstelle in Bezug auf die Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb (Prozessschritt 10) oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>
6	NB	MSB	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA UTILMD	Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle ...
7	NB	LF	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	UTILMD	<p>Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.</p> <p>- Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung -</p> <p>Nur wenn sich ...</p>

8. Im Prozess „Messstellenänderung“ (C. 1.) wird die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (C. 1.3.) wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
...
5	MSB		Durchführung der Messstellenänderung			Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messstelle durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3- 940 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.

9. Im Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ (C. 3.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Abschnitt „Erhebung von Messwerten“ (C.3.1.1.) wird wie folgt geändert:

„Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegenzunehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

[...]“

b) Die „Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses“ (C. 3.4.) wird wie folgt geändert:

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	NB	MDL	Anforderung Messwerte	zu 2.: Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes mindestens 5-WT vor Sollablesetermin (außer bei Sollablesetermin in der Vergangenheit)	ORDERS	<p>1. Für Turnusablesungen gilt:</p> <p>Handelt es sich um die Bereitstellung von Messwerten im Rahmen des geltenden Ableseurnus, so wird der Prozess <i>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i> selbständig durch MDL mittels Prozessschritt 3b angestoßen.</p> <p>Möchte der NB gegenüber dem MDL das gegenwärtig geltende Zeitintervall für Turnusablesungen SLP nebst den zugehörigen Sollableseterminen ändern (etwa wegen geänderter Vorgaben zum Ableseurnus von Seiten des LF), so erfolgt dies mittels Stammdatenänderung zwischen NB und MDL.</p> <p>2. Außerturnusmäßige Ableesungen werden durch NB gegenüber dem MDL mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Ableesung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferantenwechsel • Lieferbeginn • Lieferende • Beginn Grund-/Ersatzversorgung • Ende Grund-/Ersatzversorgung • Zwischenablesung aus sonstigem Grund • Kontrollablesung

						Der NB teilt dem MDL einen ...
...
4a	MDL	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollableseterminis: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b) - bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktätlich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats - bei RLM (Gas): Soweit eine DFÜ erfolgt: Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt 	IFTSTA bzw. ORDRSP	War der MDL ...
4b	MDL	NB	Der MDL übermittelt die Messwerte an den NB	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in 	MSCONS	1) Der MDL übermittelt ...

				<p>der Vergangenheit liegenden Sollablese-terminis: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b)</p> <p>- bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats</p> <p>- bei RLM (Gas): Soweit eine DFÜ erfolgt: Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt</p>		
...